

Information zum „Kinderfreizeitbonus“ aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ 2021/2022

Mit dem am 05.05.2021 beschlossenen Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona 2021/2022“ soll verhindert werden, dass die Covid-19-Pandemie auch zu einer Krise für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen wird. Mit dem Aktionsprogramm will die Bundesregierung daher, unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen, möglichst rasch Abhilfe schaffen. Ein wesentlicher Bestandteil des Aktionsprogramms ist der Kinderfreizeitbonus.

Das Ziel des Kinderfreizeitbonus ist es u. a., Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Angebote und Freizeitausgleich insbesondere in den Ferien wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen.

Wer ist berechtigt?

Berechtigt sind minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien die im **August 2021** Sozialleistungen beziehen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG) bzw. Familien mit geringem Einkommen (Kinderzuschlag, Wohngeld).

Wie hoch ist der Kinderfreizeitbonus?

Der Kinderfreizeitbonus wird einmalig in Höhe von 100 Euro je Kind ausbezahlt.

Wie wird der Kinderfreizeitbonus ausbezahlt?

Der Kinderfreizeitbonus wird von der **Familienkasse ausbezahlt**. Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag erhalten den Bonus **automatisch**.

Familien, die nur Wohngeld und keinen Kinderzuschlag beziehen, müssen für die Auszahlung einen **formlosen Antrag bei der Familienkasse Baden-Württemberg, Kriegsstr. 100, 76135 Karlsruhe** stellen. Wir empfehlen Ihnen eine Kopie Ihres aktuellen Wohngeldbescheides beizufügen. Sollten Sie hierzu noch Fragen haben bzw. Hilfe benötigen, können Sie sich gerne mit der Wohngeldbehörde der Stadt Stutensee Frau Heinzelmann (07244/969-297) oder Frau Franck (07244/969-274) in Verbindung setzen.